

**Satzung des Stadtbetriebes Wetter (Ruhr)**  
**- AöR der Stadt Wetter (Ruhr) - vom 03.09.2013**  
**über die Straßenreinigung (Straßenreinigungssatzung)**  
**in der Fassung der 3. Änderungssatzung vom 20.12.2018**

Aufgrund

- der §§ 7 und 114a der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.01.2018 (GV NRW S. 90) und  
- des § 4 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen – Straßenreinigungsgesetz NRW – vom 18.12.1975 (GV NRW S. 706), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.10.2016 (GV NRW S. 868),  
hat der Verwaltungsrat des Stadtbetriebes Wetter (Ruhr) am 28.11.2018 folgende 3. Änderungssatzung beschlossen:

**§ 1**  
**Inhalt der Reinigungspflicht**

(1) Der Stadtbetrieb betreibt die Reinigung der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze (öffentliche Straßen) innerhalb der geschlossenen Ortslagen, bei Bundesstraßen, Landesstraßen und Kreisstraßen jedoch nur die Ortsdurchfahrten, als öffentliche Einrichtung, soweit die Reinigung nicht nach §§ 2 ff. dieser Satzung den Grundstückseigentümern übertragen wird. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.

(2) Die Reinigungspflicht umfasst die Reinigung der Fahrbahnen und Gehwege sowie die Winterwartung der Fahrbahnen und der Gehwege. Die Straßenreinigung beinhaltet die Entfernung aller Verunreinigungen von der Straße, die die Hygiene oder das Stadtbild nicht unerheblich beeinträchtigen oder eine Gefährdung des Verkehrs darstellen können. Die Reinigungspflicht des Stadtbetriebes beinhaltet als Winterwartung insbesondere das Schneeräumen sowie das Bestreuen an den gefährlichen Stellen der verkehrswichtigen Straßen bei Schnee- und Eisglätte.

Art und Umfang der Reinigungspflichten der Grundstückseigentümer ergeben sich aus den §§ 2 – 3 dieser Satzung.

(3) Als Gehwege im Sinne dieser Satzung gelten:

- alle selbstständigen Gehwege,
- Verbindungswege und Verbindungstreppen,
- die gemeinsamen Fuß- und Radwege (Zeichen 240 StVO),
- alle erkennbar abgesetzt für die Benutzung durch Fußgänger vorgesehenen Straßenteile sowie
- Gehbahnen in 1,50 m Breite ab begehbarem Straßenrand bei allen Straßen und Straßenteilen, deren Benutzung durch Fußgänger vorgesehen oder geboten ist, insbesondere in verkehrsberuhigten Bereichen (Zeichen 325/326 StVO) und Fußgängerbereichen (Zeichen 242/243 StVO).

Zu den Gehwegen gehören auch die Gehwegflächen von Haltestellen für öffentliche Verkehrsmittel oder für Schulbusse.

(4) Als Fahrbahn im Sinne dieser Satzung gilt die gesamte Straßenoberfläche, also neben den dem Fahrverkehr dienenden Teilen der Straße insbesondere auch die Rinnsteine, die Trennstreifen, die befestigten Seitenstreifen, die Bankette, die Bushaltestellenbuchten sowie die Radwege.

## **§ 2 Übertragung der Reinigungspflicht und der Winterwartung auf die Grundstückseigentümer**

(1) Die Reinigung der Rinnsteine sowie die Reinigung und Winterwartung der Gehwege wird den Eigentümern der an sie angrenzenden und durch sie erschlossenen Grundstücke (§ 4) auferlegt.

(2) Von Absatz 1 ausgenommen sind die in der Anlage zur Satzung aufgeführten Straßen (Ziffer 1 der Anlage) und Gehwege (Ziffer 2 der Anlage). Auf denen in Ziffer 3 der Anlage aufgeführten Gehwegen mit Haltestellen für öffentliche Verkehrsmittel oder Schulbusse sind Gehbahnen in 1,50 m Breite und 20 m Länge im Haltestellenbereich von der Reinigungspflicht und Winterwartung nach Absatz 1 ausgenommen.

Das Straßenverzeichnis ist Bestandteil dieser Satzung.

(3) Auf Antrag des Reinigungspflichtigen kann ein Dritter durch schriftliche Erklärung gegenüber der Gemeinde mit deren Zustimmung die Reinigungspflicht übernehmen, wenn eine ausreichende Haftpflichtversicherung nachgewiesen wird; die Zustimmung ist jederzeit widerruflich und nur solange wirksam, wie die Haftpflichtversicherung besteht.

(4) Die nach anderen Rechtsvorschriften bestehende Verpflichtung des Verursachers, außergewöhnliche Verunreinigungen oder Abfall unverzüglich zu beseitigen, befreit den Reinigungspflichtigen nicht von seiner Reinigungspflicht.

## **§ 3 Umfang der übertragenen Reinigungs- und Winterwartungspflicht**

(1) Die Rinnsteine (§ 1 Abs. 4) und die Gehwege (§ 1 Abs. 3) sind nach Bedarf, mindestens jedoch 14-täglich, zu säubern.

Belästigende Staubentwicklung ist zu vermeiden. Die Gehwegreinigung umfasst unabhängig vom Verursacher auch die Beseitigung von Unkraut und sonstigen Verunreinigungen. Laub ist unverzüglich zu beseitigen, wenn es eine Gefährdung des Verkehrs darstellt. Kehrlicht und sonstiger Unrat (Abfall) sind nach Beendigung der Säuberung unverzüglich entsprechend den abfallrechtlichen Vorschriften zu entsorgen und dürfen nicht in die Rinnsteine oder in die Straßenabläufe gekehrt werden.

(2) Die Gehwege sind in einer Breite von 1,50 m von Schnee freizuhalten. Auf Gehwegen ist bei Eis- und Schneeglätte zu streuen, wobei die Verwendung von Salz oder sonstigen auftauenden Stoffen grundsätzlich verboten ist; ihre Verwendung ist nur erlaubt

a) in besonderen klimatischen Ausnahmefällen (z.B. Eisregen), in denen durch Einsatz von abstumpfenden Mitteln keine hinreichende Streuwirkung zu erzielen ist,  
b) an gefährlichen Stellen, wie z.B. Treppen, Rampen, Brückenauf- oder -abgängen, starken Gefälle- bzw. Steigungsstrecken oder ähnlichen Gehwegabschnitten.

(3) Grenzen an einen Gehweg von beiden Wegseiten bebaute Grundstücke an, so sind beide Grundstückseigentümer reinigungs- und winterdienstpflichtig, wobei sich die jeweilige Pflicht bis zur Wegmitte erstreckt. Ist der Weg nur einseitig bebaut oder ist aus anderen Gründen nur auf einer Seite ein pflichtiger Grundstückseigentümer vorhanden, so erstreckt sich die Pflicht auf den gesamten Gehweg.

(4) An gekennzeichneten Fußgängerüberwegen (Fußgängerampeln, sog. Zebrastreifen) sowie an allen für den Fußgängerverkehr eingerichteten Fahrbahnübergängen (Querungshilfen) müssen die Gehwege so von Schnee freigehalten und bei Glätte bestreut werden, dass ein gefahrloser Zu- bzw. Abgang gewährleistet ist.

(5) Die Gehwegflächen an Haltestellen für öffentliche Verkehrsmittel oder für Schulbusse sind so von Schnee freizuhalten und bei Glätte zu bestreuen, dass ein gefahrloses Ein- und Aussteigen gewährleistet ist.

(6) In der Zeit von 7.00 bis 20.00 Uhr (sonn- und feiertags von 9.00 bis 20.00 Uhr) sind gefallener Schnee und entstandene Glätte unverzüglich nach Beendigung des Schneefalls bzw. nach dem Entstehen der Glätte zu beseitigen. Nach 20.00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte sind am Folgetag bis 7.00 Uhr (sonn- und feiertags bis 9.00 Uhr) zu beseitigen. Der Schnee ist auf dem an die Fahrbahn grenzenden Teil des Gehweges oder notfalls auf dem Fahrbahnrand so zu lagern, dass der Fußgänger- und Fahrverkehr hierdurch nicht mehr als unvermeidbar gefährdet oder behindert wird. Baumscheiben und begrünte Flächen dürfen nicht mit Salz oder sonstigen auftauenden Materialien bestreut, salzhaltiger oder sonstige auftauende Mittel enthaltender Schnee darf auf ihnen nicht gelagert werden. Die Einläufe in Entwässerungsanlagen und die Hydranten sind von Eis und Schnee freizuhalten. Schnee und Eis von Grundstücken dürfen nicht auf die Straße geschafft werden.

#### **§ 4**

#### **Begriff des erschlossenen Grundstücks**

(1) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster und im Grundbuch jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet.

(2) Erschlossen ist ein Grundstück, wenn rechtlich und tatsächlich eine Zugangsmöglichkeit zur Straße oder zum Gehweg besteht, und dadurch die Möglichkeit einer innerhalb geschlossenen Ortslagen üblichen und sinnvollen wirtschaftlichen Nutzung des Grundstücks schlechthin eröffnet wird.

#### **§ 5**

#### **Ordnungswidrigkeit**

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig  
- seiner Reinigungspflicht nach §§ 2 bis 3 dieser Satzung nicht nachkommt oder  
- gegen ein Ge- oder Verbot der §§ 2 bis 3 dieser Satzung verstößt.

(2) Für das Verfahren gelten die Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der jeweils gültigen Fassung. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 1.000 € geahndet werden, soweit nicht andere gesetzliche Bestimmungen hierfür eine höhere Geldbuße vorsehen.

## **§ 6 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.  
Gleichzeitig tritt die Straßenreinigungssatzung vom 23.12.1983 außer Kraft.  
Veröffentlicht in der WP/WR am 28.09.2013.

Die 1. Änderungssatzung tritt mit dem Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft,  
veröffentlicht in der WP/WR am 29.10.2015.

Die 2. Änderungssatzung tritt mit dem Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft,  
veröffentlicht in der WP/WR am 21.04.2018.

Die 3. Änderungssatzung tritt mit dem Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft,  
veröffentlicht in der WP/WR am 24.12.2018.

### **Bekanntmachungsanordnung**

Die vom Verwaltungsrat des Stadtbetriebes Wetter (Ruhr) am 28.11.2018  
beschlossene

3. Änderungssatzung der Straßenreinigungssatzung des Stadtbetriebes Wetter  
(Ruhr) - AÖR der Stadt Wetter (Ruhr) - vom 03.09.2013

wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Verletzung von Verfahrens- und / oder Formvorschriften der Gemeindeordnung  
für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom  
14.07.1994 (GV NRW S. 666), in der z.Zt. gültigen Fassung, kann gegen diese  
Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend  
gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Vorsitzende des Verwaltungsrates des Stadtbetriebes Wetter (Ruhr) hat den Beschluss des Verwaltungsrates des Stadtbetriebes Wetter (Ruhr) vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Stadtbetrieb Wetter (Ruhr) vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Wetter (Ruhr), den 20.12.2018

Der Vorsitzende des  
Verwaltungsrates Stadtbetrieb  
Frank Hasenberg

Diese öffentliche Bekanntmachung ist unter [www.stadt-wetter.de](http://www.stadt-wetter.de) und zusätzlich unter [www.stadtbetrieb-wetter.de](http://www.stadtbetrieb-wetter.de) veröffentlicht.

# **Anlage zur Straßenreinigungssatzung vom 03.09.2013**

## **Straßenverzeichnis**

### **1) Verzeichnis der Straßen, auf denen die Rinnsteinreinigung durch die Anlieger entfällt:**

Altenhofer Weg  
Am Bollwerk  
An der Kirche  
An der Knorr-Bremse  
Auf der Bleiche  
Bahnhofstraße  
Burgstraße  
Elbscheweg 1 - 7  
Freiheit  
Friedrichstraße  
Grundschötteler Straße  
Gutenbergstraße  
Hagener Straße  
Harkortberg (Zwillingsweg)  
Hauptstraße  
Heilkenstraße  
Hoffmann-von-Fallersleben-Straße  
Humboldtstraße  
Im Kirchspiel  
Kaiserstraße  
Kirchstraße  
Köhlerstraße  
Königstraße  
Nansenstraße  
Nielandstraße  
Oberwengerner Straße  
Ochsenkamp  
Osterfeldstraße  
Osthausstraße  
REME-Straße  
Ringstraße außer "kleiner Ring"  
Ruhrstraße  
Schliemannstraße  
Schmiedestraße  
Schöllinger Feld  
Schöntaler Straße  
Vogelsanger Straße  
Von-der-Recke-Straße  
Wasserstraße  
Wittener Straße  
Wolfgang-Reuter-Straße

## **2) Verzeichnis der Verbindungswege und Verbindungstreppen, auf denen die Reinigung und die Winterwartung durch die Anlieger entfallen:**

### **Ortsteil Grundschöttel:**

Weg zwischen Am Wilhause und Hover Weg  
Weg zwischen Am Wilhause und Hover Weg (Spielplatz)  
Weg zwischen Dietrich-Bonhoeffer-Str. und Oberhöh 21 (Kindergarten)  
Weg zwischen Eilper Höhe 26b/28 und Heinrich-Fischer-Sr. 17/19  
Weg zwischen Eilper Höhe 46a/46 und Heinrich-Fischer-Sr. 43/41  
Weg zwischen Goethestr. und Schillerstr.  
Weg zwischen Grundschötteler Str. und Auf der Höhe  
Weg zwischen Grundschötteler Str. und Goethestr.  
Weg zwischen Grundschötteler Str. und Hermann-Henning-Str.  
Weg zwischen Schillerstr. und Körnerstr.  
Weg zwischen Steinkampstr. 13/15 und Karl-Siepmann-Str. 10/12  
Weg zwischen Steinkampstr. 29/31 und Karl-Siepmann-Str. 36/38  
Weg zwischen Steinkampstr. und Eilper Höhe  
Weg zwischen Steinkampstr. und Pommelshöh

### **Ortsteil Oberwengern:**

Weg zwischen Am Zamelberg 18/20 und Stetroter Weg  
Weg zwischen Am Zamelberg 30/34 und Spielplatz  
Weg zwischen Am Zamelberg 42 und Stetroter Weg  
Weg zwischen Am Zamelberg 51/58 und Stetroter Weg  
Weg zwischen Breslauer Str. und Beethovenstr.  
Weg zwischen Geschwister-Scholl-Str. und Am Zamelberg  
Weg zwischen Geschwister-Scholl-Str. und Hoffmann-von-Fallersleben Str.  
Weg zwischen Geschwister-Scholl-Str. und Stetroter Weg  
Weg zwischen Grundschötteler Str. und Breslauer Str.  
Weg zwischen Grundschötteler Str. und Demagstr.  
Weg zwischen Nachtigallstr. und Hermann-Henning-Str.  
Weg zwischen Oberwengerner Str. und Breslauer Str.  
Weg zwischen Schumannstr. und Haydnstr.

### **Ortsteil Schmandbruch:**

Weg zwischen Genossenschaftsweg und Vogelsanger Str.  
Weg zwischen Nielandstr. und Altenhofer Weg  
Weg zwischen Vogelsanger Str. und Sonnenfeld

### **Ortsteil Volmarstein:**

Weg am Nettmannschen Hof  
Weg zwischen An der Borg und Von-der-Recke-Str.  
Weg zwischen Hauptstr. und Schulstr. (Käselers Gasse, Schmermundgasse)  
Weg zwischen Hohes Stück und Zur alten Schule  
Weg zwischen Köhlerwaldstr. und Osthausstr.  
Weg zwischen Paracelsusstr. und Semmelweisstr.  
Weg zwischen Vogelsanger Str. und Schöllinger Feld  
Weg zwischen Ziegelstr. und Hofstr.  
Weg zwischen Ziegelstr. und Vogelsanger Str.

**Ortsteil Wengern:**

Weg zwischen Am Knapp und Henriette-Davidis-Weg  
Weg zwischen Am Leiloh und Im Bremlen  
Weg zwischen Amundensenstr. und Columbusstr.  
Weg zwischen Appendahl und Auf der Klippe  
Weg zwischen Appendahl und Drosselweg  
Weg zwischen Auf der Klippe und Am Knapp  
Weg zwischen Drosselweg und Wittener Str.  
Weg zwischen Eickenstr. und Am Brasberg  
Weg zwischen Im Bremlen und Schmiedestr.  
Weg zwischen Kirchstr. und Zum Viadukt  
Weg zwischen Markanaweg und Max-Gruhl-Str.  
Weg zwischen Markstr. und Südstr.  
Weg zwischen Mühlenweg und Markstr.  
Weg zwischen Rosenstr. und Triendorfer Str.  
Weg zwischen Varneyst. und Am Brasberg  
Weg zwischen Zum Viadukt und Im Schleppkotten

**Ortsteil Wetter:**

Weg zwischen Am Südhang 63/65 und Weststr. 6/8  
Weg zwischen Ardeyhof und Wilhelm-Großjohann-Str.  
Weg zwischen Ardeystr./Blankstr. und Wilhelm-Großjohann-Str.  
Weg zwischen Bismarckstr. 22/28 und Königstr. 51  
Weg zwischen Burgstr. 6 (Ruine) - Richtung ev.-reform. Kirche - und Strandweg  
Weg zwischen Im Kirchspiel 19 und Strandweg, Bootshaus Kanu-Club  
Weg zwischen Königstr. 2 und Kaiserstr. 197  
Weg zwischen Königstr. und Bornstr.  
(über "Alten Friedhof" zum Verwaltungsgebäude Bornstr. 2)  
Weg zwischen Parkplatz Harkortstr. und Kaiserstr. 201 (hinter Haus Spinnstr. 5)  
Weg zwischen Ruhrstr. und Bahnhofstr. mit Fußgängerunterführung  
Wege zwischen Ruhrstr./Friedrichstr. und Schöntaler Str.  
Weg zwischen Wolfgang-Reuter-Str. 31/35 und Ardeystr. 22/24  
Weg zwischen Wolfgang-Reuter-Str. 21/23 und Ardeystr.  
Weg zwischen Wolfgang-Reuter-Str. 7 und Oststr. 20  
Weg zwischen Wolfgang-Reuter-Str. und Ehrenmalweg 18  
Weg zwischen Wolfgang-Reuter-Str. und Ehrenmalweg 2  
Weg zwischen Wolfgang-Reuter-Str. und Ehrenmalweg 2b

**3) Verzeichnis der Haltestellen für öffentliche Verkehrsmittel oder für Schulbusse, an denen die Reinigung und die Winterwartung in 1,50 m Breite und 20 m Länge vom Stadtbetrieb erbracht werden:**

**Lage der Haltestelle**

Albringhauser Straße (Richtung Am Hax)  
 Albringhauser Straße (Richtung Am Hax)  
 Albringhauser Straße (Richtung Haßlinghausen)  
 Albringhauser Straße (Richtung Haßlinghausen)  
 Albringhauser Straße (Richtung Haßlinghausen)  
 Albringhauser Straße (Richtung Wetter Bahnhof)  
 Albringhauser Straße (Richtung Wetter Bahnhof)  
 Albringhauser Straße (Richtung Wetter Bf.)  
 Albringhauser Straße (Richtung Wetter)  
 Albringhauser Straße (Richtung Wetter)  
 Am Loh (Richtung Gevelsberg)  
 Am Loh (Richtung Wetter)  
 Am Loh  
 An der Kirche  
 Bahnhof (Richtung Hagen)  
 Bahnhof (Richtung Hagen)  
 Bahnhof (Richtung Herdecke, Hagen)  
 Bahnhof (Richtung Witten, Herdecke, Hagen)  
 Bergstraße (Richtung Bahnhof)  
 Bergstraße (Richtung Bahnhof)  
 Bornstraße  
 Esborner Straße (Richtung Am Hax)  
 Esborner Straße (Richtung Am Wetter)  
 Esborner Straße (Richtung Haßlinghausen)  
 Esborner Straße (Richtung Haßlinghausen)  
 Esborner Straße (Richtung Wetter Bf.)  
 Esborner Straße (Richtung Wetter)  
 Friedrichstraße (Richtung Bahnhof)  
 Friedrichstraße (Richtung Bahnhof)  
 Friedrichstraße (Richtung Hagen)  
 Friedrichstraße (Richtung Hagen)  
 Grundschötteler Straße (Richtung Grundschöttel)  
 Grundschötteler Straße (Richtung Loh)  
 Grundschötteler Straße (Richtung Loh)  
 Grundschötteler Straße (Richtung Loh)  
 Grundschötteler Straße (Richtung Silschede)  
 Grundschötteler Straße (Richtung Silschede)  
 Grundschötteler Straße (Richtung Wetter)  
 Grundschötteler Straße (Richtung Wetter)  
 Grundschötteler Straße (Richtung Wetter)  
 Grundschötteler Straße (Richtung Wetter)  
 Grundschötteler Straße (Richtung Wetter)  
 Grundschötteler Straße (Richtung Wetter)  
 Grundschötteler Straße (Richtung Wetter)  
 Grünwalder Straße (Richtung Schmandbruch)  
 Grünwalder Straße (Richtung Wetter Loh)

**Name der Haltestelle**

Sackern  
 Am Overbeck  
 Hilligloh  
 Am Hax  
 Albringhausen - Dorfschänke  
 Am Overbeck  
 Albringhausen - Dorfschänke  
 Am Hax  
 Sackern  
 Hilligloh  
 Wetter - Loh  
 Wetter - Loh  
 Wetter Loh - Nur Ausstieg  
 An der Kirche  
 Wetter Bf 3  
 Wetter Bf 4  
 Wetter Bf 2  
 Wetter Bf 1  
 Memelstraße  
 Danziger Straße  
 Bornstraße  
 Transformator  
 Transformator  
 Im Korten  
 Esborn - Kreuzweg  
 Esborn - Kreuzweg  
 Im Korten  
 Ringstraße  
 Friedrichstraße  
 Ringstraße  
 Friedrichstraße  
 Hoffmann-von-Fallersleben-Straße  
 Ostholz  
 Oberwengern  
 Lessingstraße  
 RZV  
 Grundschöttel  
 RZV  
 Ostholz  
 Oberwengern  
 Lessingstraße  
 Hoffmann-von-Fallersleben-Straße  
 Grundschöttel  
 Am Grünewald  
 Am Grünewald



## Lage der Haltestelle

Hagener Straße (Richtung Hagen)  
Hagener Straße (Richtung Hagen)  
Hagener Straße (Richtung Wetter)  
Hagener Straße (Richtung Wetter)  
Hauptstraße  
Heilkenstraße (Richtung Volmarstein)  
Heilkenstraße (Richtung Loh)  
Heilkenstraße (Richtung Volmarstein)  
Heilkenstraße (Richtung Wetter Bf.)  
Heilkenstraße (Richtung Wetter)  
Hoffm.-v.-Fallersleben-Str. (Richtung Grundschtötel)  
Hoffm.-v.-Fallersleben-Str. (Richtung Grundschtötel)  
Hoffm.-v.-Fallersleben-Str. (Richtung Wetter)  
Hoffm.-v.-Fallersleben-Str. (Richtung Wetter)  
Kaiserstraße (Richtung Bahnhof)  
Kaiserstraße (Richtung Bahnhof)  
Kaiserstraße (Richtung Herdecke)  
Kaiserstraße (Richtung Herdecke)  
Kaiserstraße (Richtung Haßlinghausen)  
Kaiserstraße (Richtung Bahnhof)  
Königstraße (Richtung Bahnhof)  
Oberwengerner Straße (Richtung Hagen)  
Oberwengerner Straße (Richtung Wengern)  
Oberwengerner Straße (Richtung Wetter)  
Oberwengerner Straße (Richtung Wetter)  
Oberwengerner Straße (Richtung Wetter, Bahnhof)  
Oberwengerner Straße (Richtung Witten)  
Oberwengerner Straße (Richtung Witten)  
Osterfeldstraße (Richtung Wetter)  
Osterfeldstraße (Richtung Wetter)  
Osterfeldstraße (Richtung Wetter)  
Osterfeldstraße (Richtung Witten)  
Osterfeldstraße (Richtung Witten)  
Osterfeldstraße (Richtung Witten)  
Osterfeldstraße (Richtung Witten)  
Osthausstraße (Richtung Wetter)  
Osthausstraße (Richtung Wetter)  
Osthausstraße (Richtung Loh)  
Osthausstraße (Richtung Wetter)  
Ruhrstraße (Richtung Bahnhof)  
Ruhrstraße (Richtung Wengern)  
Schmiedestraße (Richtung Esborn)  
Schmiedestraße (Richtung Haßlinghausen)  
Schmiedestraße (Richtung Haßlinghausen)  
Schmiedestraße (Richtung Wetter Bf.)  
Schmiedestraße (Richtung Wetter)  
Schmiedestraße (Richtung Wetter)  
Schwelmer Straße (Richtung Gevelsberg)  
Schwelmer Straße (Richtung Wetter)

## Name der Haltestelle

Volmarstein Bf  
Hagener Straße  
Volmarstein Bf  
Hagener Straße  
Volmarstein Hauptstraße  
Grundschtötel  
Heilkenstraße  
Auf der Höhe  
Auf der Höhe  
Heilkenstraße  
Gymnasium  
Am Wilshause  
Gymnasium  
Am Wilshause  
Stadtsaal  
Freiheit  
Stadtsaal  
Freiheit  
Ruhrtalcenter  
Kaiserstraße 99  
Rusche  
Oberwengern Bf  
Oberwengern Bf  
Voßhöfener Straße  
Varney  
Oberwengern Bf  
Voßhöfener Straße  
Varney  
Scheele  
Nordstraße  
Auf der Bleiche  
Scheele  
Nordstraße  
Auf der Bleiche  
Volmarstein - Sparkasse  
Osthausstraße  
Klinik  
Klinik  
Ruhrstraße  
Ruhrstraße  
Wengern Denkmal  
Zum Viadukt  
Am Brömken  
Am Brömken  
Zum Viadukt  
Wengern Denkmal  
Hinnebecke  
Hinnebecke

### Lage der Haltestelle

Vogelsanger Straße (Richtung Wetter)  
Vogelsanger Straße (Richtung Hagen)  
Vogelsanger Straße (Richtung Hagen)  
Vogelsanger Straße (Richtung Hagen)  
Vogelsanger Straße (Richtung Wetter)  
Vogelsanger Straße (Richtung Wetter)  
Vogelsanger Straße (Richtung Wetter)  
Von-der-Recke-Straße (Richtung Loh)  
Von-der-Recke-Straße (Richtung Loh)  
Von-der-Recke-Straße (Richtung Loh)  
Von-der-Recke-Straße (Richtung Wetter)  
Voßhöfener Straße (Richtung Albringhausen)  
Voßhöfener Straße (Richtung Albringhausen)  
Voßhöfener Straße (Richtung Albringhausen)  
Voßhöfener Straße (Richtung Am Hax)  
Voßhöfener Straße (Richtung Am Hax)  
Voßhöfener Straße (Richtung Wetter)  
Voßhöfener Straße (Richtung Wetter)  
Voßhöfener Straße (Richtung Wetter)  
Voßhöfener Straße (Richtung Wetter)  
Voßhöfener Straße (Richtung Wetter)  
Voßhöfener Straße (Richtung Wetter)  
Voßhöfener Straße (Richtung Am Hax)  
Voßhöfener Straße (Richtung Wetter)  
Wilhelmstraße  
Wittener Straße (Richtung Wengern)  
Wittener Straße (Richtung Wetter)  
Wittener Straße (Richtung Witten)  
Wittener Straße (Richtung Witten)  
Wolfgang-Reuter-Straße (Richtung Bahnhof)  
Wolfgang-Reuter-Straße (Richtung Bahnhof)

### Name der Haltestelle

Georg-Müller-Schule  
Steveling  
Schmandbruch  
Gewerbegebiet Schmandbruch  
Steveling  
Schmandbruch  
Gewerbegebiet Schmandbruch  
Volmarstein Dorfplatz  
Hartmannstraße  
Köhlerstraße  
Köhlerstraße  
Im Sandberg  
Im Mühlenteich  
Esborn - Kreuzweg  
Voßhöfener Straße  
Im Blumental  
Voßhöfener Straße  
Im Sandberg  
Im Mühlenteich  
Im Blumental  
Esborn - Kreuzweg  
Am Hödey  
Am Hödey  
Harkortsee - Realschule  
Höltkenstraße  
Elbscheweg  
Höltkenstraße  
Elbscheweg  
Sunderweg  
Reuterstraße